

Geänderte Straftatbestände durch die FinStrG-Novelle 2010

FinStrG-Novelle 2010 BGBl I 104/2010 vom 14.12.2010, EriRV 874 BlgNR 24.GP,
Brandl, Leitner, Schrottmeyer, Toifl SWK-Spezial „Die Finanzstrafrechts-Novelle 2010“

Einleitung:

Entgegen den vorgesehenen Änderungen des Sanktionensystems des Finanzstrafgesetzes bleibt das **Wertbetragsystem** auch nach der Novelle grundsätzlich aufrecht.

Der **Strafrahmen** bemisst sich daher nach wie vor grundsätzlich nach dem **Verkürzungsbetrag**, und die **Geldstrafe** bleibt die **primäre** zwingend zu verhängende Sanktion. Wie bisher kann bei Präventionsbedarf zusätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt werden

Nur für die **neu eingeführten Tatbestände** der bandenmäßigen Abgabenhinterziehung sowie des bandenmäßigen oder gewalttätigen Schmuggels gem § 38a FinStrG und des Abgabebetuges gem § 39 FinStrG wurde eine **zwingend zu verhängende Freiheitsstrafe** eingeführt. Bei Nichtausschöpfung des vollen Strafrahmens kann daneben eine Geldstrafe verhängt werden.

Weiters wurden mit der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 **Anpassungen** bei einzelnen Straftatbeständen durchgeführt, wie zB die Aufnahme des DZ in die Abgabenhinterziehung. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen bei den Tatbeständen und bei den Strafdrohungen.

Neuerungen bei den Straftatbeständen durch die FinStrG–Novelle 2010	
Verbrechen § 1 Abs 3 FinStrG	<p>Qualifizierung bestimmter Finanzvergehen als Verbrechen iS § 17 StGB: Vorsätzliche Finanzvergehen, die mit einer zwingenden Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bandenmäßige Begehung oder Begehung unter Gewaltanwendung iS § 38a FinStrG • Abgabebetrag iS § 39 FinStrG <p>Keine Auswirkungen in FinStrG selbst, aber im Strafprozessrecht zB durch besondere Ermittlungsmaßnahmen</p> <p>Verbrechen sind Vortaten zur Geldwäscherei gem § 165 Abs 1 StGB, und daher Geldwäscheverdachtsmeldung gem § 98a ff WTBG, wenn Vermögensbestandteile aus Verbrechen stammen zB Rückzahlung von ungerechtfertigter Vorsteuer. Siehe dazu Arbeitsbuch zum großen Akademie-Herbstseminar 2010, S. 85ff</p>
Abgabenhinterziehung § 33 Abs 2 und 5 FinStrG	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag DZ • Klarstellung, dass die zu § 76 EStG ergangenen Lohnkontenverordnungen tatbestandsrelevant sind, dh vorsätzlich „unter Verletzung der Verpflichtung zu Führung von Lohnkonten gem § 76 EStG und den dazu ergangenen Verordnungen“ • Klarstellung, dass der für den Strafrahmen maßgebliche Verkürzungsbetrag nur jene Abgabebeträge enthält, die iZm den Unrichtigkeiten bewirkt wurden, auf die sich der Vorsatz bezieht. • zur Ermittlung des maßgeblichen Verkürzungsbetrages siehe gesonderten Beitrag
Schmuggel- und Hinterziehung von Eingangsabgaben § 35 Abs 5 FinStrG	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Abgaben iS FinStrG auf die in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu erhebende Umsatz- und Verbrauchsteuern (§ 2 Abs 1 lit c FinStrG), dadurch • Inländische Strafverfolgung dieser ausländischen Abgaben möglich • Ermittlung der verkürzten Abgaben nach inländischem Recht • Möglichkeit des Beschuldigten eine niedrigere ausländische Abgabenschuld (mit rechtskräftigem Bescheid) nachzuweisen • Gilt auch bei Verzollungsumgehung (§ 36 FinStrG) und Abgabehlehrei (§ 37 FinStrG) • Kritische Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> - Steuersätze in EU zw 15 % und 25 % - Gegenbeweis des Täters nur durch rechtskräftigen Bescheid

Neuerungen bei den Straftatbeständen durch die FinStrG–Novelle 2010

<p>Gewerbsmäßige Tatbegehung § 38 FinStrG</p>	<p>Liegt vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, OHNE dass der Tatbestand des Abgabebetuges iS § 39 FinStrG oder der bandenmäßigen bzw gewalttätigen Begehung gem § 38a FinStrG gegeben ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung des Tatbestandes des § 38 FinStrG auf „Gewerbsmäßigkeit“ und • Ausgliederung der bandenmäßigen und gewalttätigen Tatbegehung in § 38a FinStrG • Entfall der erhöhten Strafdrohung von bis zu 7 Jahren, jetzt nur mehr max 3 Jahre Freiheitsstrafe 			
<p>Abgabebetrag § 39 FinStrG</p>	<p>Siehe gesonderten Beitrag</p>			
<p>Bandenmäßige- und gewalttätige Tatbegehung § 38a FinStrG</p>	<p>Bandenmäßig: Tatbegehung als Mitglied einer Bande von mindestens 3 Personen, die sich zur Tatbegehung verbunden haben, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds</p> <p>Gewaltanwendung: mit dem Wissen, dass ein an der Tat beteiligter eine Waffe oder ein anderes Mittel mitführt, wobei es ihm darauf ankommt, den Widerstand einer Person zu überwinden oder verhindern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatbegehung unter besonderer krimineller Energie, aber • OHNE Tatbestand Abgabebetrag gem § 39 FinStrG • Abs 1 lit a: Bandenmäßige Begehung von Abgabenhinterziehung, Schmuggel bzw Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben • Abs 1 lit b: Schmuggel unter Gewaltanwendung 			
	<p>Strafdrohung</p>	<p>Freiheitsstrafe</p>	<p>Geldstrafe</p>	<p>Verbände</p>
	<p>Gericht > € 100.000,- Zoll > € 50.000,-</p>	<p>zwingend bis zu 5 Jahren</p>	<p>bis 1,5 Mio neben max 4 J</p>	<p>300 %</p>
	<p>FinStr-Behörde</p>	<p>neben Geldstrafe bis zu 3 Mon Freiheitstrafe</p>	<p>primär 300 %</p>	<p>300 % 450 % bei Freiheitstrafe</p>
<p>Verbotene Herstellung von Tabakwaren § 43 FinStrG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesem neuen Tatbestand wird die illegale gewerbsmäßige Herstellung von Tabakwaren samt Vorbereitungshandlungen strafbar • Geldstrafe bis zu € 100.000,-. bei Fahrlässigkeit bis zu € 50.000,- • daneben Verfall; umfasst Produkte, Verpackung und Vorrichtungen 			
<p>Verletzung der Meldeverpflichtung bei Auslandszahlungen § 49a Abs 3 FinStrG</p>	<p>Mit dem BBKG 2010 wurde gem § 109b EStG eine Mitteilungsverpflichtung bei Auslandszahlungen von mehr als € 100.000,- pro Jahr für bestimmte Leistungen geschaffen, siehe gesonderten Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzordnungswidrigkeit, wenn nicht einem anderen Tatbestand mit strengerer Strafe unterliegt • Geldstrafe bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages max € 20.000,- 			
<p>Inkrafttreten § 265 Abs 1p FinStrG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ab 1.1.2011 können zB betrügerisch begangene Abgabenhinterziehungen als Abgabebetrag gem § 39 FinStrG geahndet werden. • Übergangsregelung: § 38, 39, 40 und 44 idF vor FinStrfG-Novelle 2010 sind auf vor dem 1.1.2011 begangene Fin.vergehen weiterhin anwendbar 			